

Evaluationsordnung der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin

Der Akademische Senat hat in der Sitzung vom 06.05.2020 im Benehmen mit dem Präsidium folgende Evaluationsordnung beschlossen. Diese Ordnung dient zur Umsetzung des Qualitätskonzepts der Hochschule für angewandte Pädagogik.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Nähere für die Evaluation der Leistungen der Hochschule in Forschung, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, insbesondere das Verfahren zur Bewertung der Lehre und der Forschung, Zentralen Einrichtungen und Verwaltung.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin.

§ 2 Zweck der Evaluation

- (1) Evaluationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Aufgabenerfüllung der Hochschule sowie ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie dienen als Verfahren der Qualitätsfeststellung der Überprüfung und Bewertung des Ist-Zustandes der Zielerreichung.
- (2) Evaluationsergebnisse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen der Gremien der Hochschule, insbesondere zur Ableitung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements und ggf. zum Abschluss von Zielvereinbarungen.

§ 3 Grundsätze

Zu Zwecken der Evaluation können bestimmte personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies für den Zweck erforderlich und geeignet ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit es dem Zweck nicht entgegensteht.

§ 4 Speicherung, Veränderung, Nutzung

- (1) Das Präsidium ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter
- (2) zur externen Evaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Evaluationen.

- (3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen soll grundsätzlich anonymisiert und sachbezogen erfolgen.

§ 5 Löschung

Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind datenschutzgerecht zu löschen, sobald deren Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind maximal 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitglieds/ Hochschulangehörigen bzw. spätestens nach Erstellung des Evaluationsberichts, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds/ Hochschulangehörigen aus der Hochschule folgt, datenschutzgerecht zu löschen.

§ 6 Evaluation von Studiengängen und Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden Studiengänge regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Beteiligung des Vizepräsidenten entwickelt und vom Akademischen Senat beschlossen.
- (2) Für die Qualitätsanalyse im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems werden Befragungen der Studierenden, Absolventen und Lehrenden als Grundlagen für den Evaluationsbericht durchgeführt.
- (3) Ergänzend werden Befragungen von Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation) durchgeführt. Am Ende jedes Semesters werden dazu über eine Online-Plattform seitens des Vizepräsidenten für Forschung geeignete Materialien bereitgestellt und ausgewertet. Die Daten werden den Lehrenden, den Studiengangsleitungen und dem Präsidium zur Verfügung gestellt. Es werden daraus ggf. Weiterbildungsmöglichkeiten für das Professoren- und Dozententeam abgeleitet.
- (4) Die Dozenten sind angehalten, den Studierenden in der Regel in der vorletzten/letzten Lehrveranstaltung die Möglichkeit der Evaluation der Lehrveranstaltung zu geben. Eine möglichst hohe Beteiligung der Studierenden soll angestrebt werden.

§ 7 Forschungsevaluation

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Präsidiums die Aktivitäten auf dem Gebiet der Forschung und des Wissenstransfers, einschließlich der Publikationen, regelmäßig evaluiert. Die Erfassung erfolgt durch den Forschungsreferenten der Hochschule. Die Ergebnisse werden im Rahmen des jährlichen Forschungsberichts niedergelegt.

§ 8 Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems werden im Auftrag des Präsidiums die Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden vom Akademischen Senat beschlossen.
- (2) Grundlage bildet eine Analyse aller verfügbaren hochschulstatistischen Daten und Indikatoren. Darüber hinaus werden Befragungen des wissenschaftlichen Nachwuchses durchgeführt. Diese

dienen vor allem dazu, die Schritte zur Erreichung der Qualifikationsziele, die zeitliche Komponente sowie Möglichkeiten und Schwierigkeiten aus der Sicht des wissenschaftlichen Nachwuchses systematisch zu erfassen.

§ 9 Evaluation des Gleichstellungsauftrages

- (1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Präsidiums die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vom Akademischen Senat beschlossen.
- (2) Es wird in regelmäßigen Abständen ein Gleichstellungsbericht vom Vizepräsidenten für Forschung erstellt.

§ 10 Evaluation der Verwaltung

- (1) Die Evaluation der Verwaltung umfasst die Überprüfung und Bewertung der Servicequalität sowie der Geschäftsprozesse. Voraussetzung bildet eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation.
- (2) Die Feststellung der Servicequalität hat zum Ziel, das Dienstleistungsangebot insbesondere aus Sicht der Empfänger der Dienstleistungen zu verbessern.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag des Beschlusses durch den Akademischen Senat in Kraft.

Prof. Dr. Gabriele Girke



Präsidentin Berlin, 06.05.2020